

Schulhausareal
Sekundarschulzentrum
Pestalozzi

R E G L E M E N T

für die öffentliche Nutzung

1. Allgemeine Bestimmungen

Eigentum, Zweck	1.1. Das Areal beim Schulhaus Pestalozzi (Parzelle Nr. 524) ist Eigentum der Sekundarschulgemeinde Weinfelden und gilt im Sinne von § 24 des Volksschulgesetzes als öffentliche Anlage. Während der ordentlichen Unterrichtszeit ist es der ausschliesslichen Benutzung durch die Schule vorbehalten. Die Nutzung der Plätze und Anlagen für Veranstaltungen ist auf Gesuch hin möglich.
Geltungsbereich	1.2. Dieses Nutzungsreglement ist auf den asphaltierten Schulhausplatz (Nord-Ost-Süd), den Chaussierungen (offene Böden östlich Schulhaus), den befestigten Rasen, die südliche Rasenfläche und den Pausenunterstand anzuwenden.
Organ	1.3. Die Zuständigkeit über die Benützung der Anlage obliegt der Sekundarschulbehörde.
Aufsicht	1.4. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage übt der Hauswart und/oder der Schulleiter aus. Sie sind weisungsbefugt.

2. Benützung, Reservationen

Gesuche	2.1. Gesuche für einzelne Benützungen sind an die Schulverwaltung zu richten und müssen frühzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor dem Benützungsdatum, eingereicht werden. Mit der Reservation übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung, sich an sämtliche Vorgaben und Pflichten zu halten.
Benützung	2.2. Das Areal kann in der Regel nur während der unterrichtsfreien Zeit, z. B. nach Schulschluss ab 18.00 Uhr, an Wochenenden und in den Ferien für Veranstaltungen genutzt werden. Publikumsbetrieb ist zwischen 8 und 22 Uhr erlaubt. Der Veranstalter meldet sich mindestens eine Woche vor Beginn des Anlasses beim Hauswart.
Gemeindeparkplatz	2.3 Am Samstag steht der östliche und nördliche Bereich des Pausenplatzes der Politischen Gemeinde als Parkplatz von 08.00 – 17.00 Uhr zur Verfügung. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Für Anlässe, die das Parkieren während dieser Zeit tangieren, ist eine separate Bewilligung direkt bei der Politischen Gemeinde einzuholen.
Aufbau / Abbruch	2.4 Das Aufstellen und der Abbruch von Einrichtungen ist ebenfalls in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen. Ausnahmebegehren sind an den Schulleiter oder die Sekundarschulbehörde zu richten.
Feiertage	2.5 Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an den Weihnachtstagen sind Veranstaltungen auf öffentlichen Anlagen verboten.
Beschädigungen	2.6 Für entstandene Schäden an der Infrastruktur der Schulanlage Pestalozzi ist der Veranstalter haftbar. Er verpflichtet sich, Beschädigungen sofort zu melden. Entsprechende Reparaturen wird der Eigentümer auf Kosten des Veranstalters in Auftrag geben.

3. Pausenplatz

Belastungen	3.1	Grundsätzlich ist der Platz nur für den PW-Verkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 t zugelassen.
LKW / Landw. Fahrzeuge	3.2	Das Befahren mit LKWs, landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Seitenstapler ist nur in Absprache mit dem Hauswart gestattet (Beurteilungskriterium: siehe Punktbelastung 3.4).
Staplerfahrzeuge	3.3	Das Befahren mit Frontstapler (Gabelhubstapler) ist nicht gestattet.
Punktbelastungen	3.4	Sämtliche grösseren Punktbelastungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind Punktbelastungen, welche jene der PW-Nutzung überschreiten, nicht erlaubt (Stapler/LKW).
Verankerungen	3.5	Für den Zelt- / Festhüttenaufbau dürfen keine Verankerungen oder Nägel in den Schwarzelag eingeschlagen werden.
Schutzvorkehrungen	3.6	Für die Vermeidung von Schäden am bestehenden Mobiliar sind angemessene Schutzvorkehrungen vorzusehen.
Kochrückstände	3.7	Kochrückstände wie Oele, Fette, Kohle etc. sind wieder restlos zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass im Bereich der Chaussierungen auf Food-Angebote verzichtet wird.
Rücksicht Schulbetrieb	3.8	Temporäre Bauten und Einrichtungen von Anlässen dürfen den Schulbetrieb nicht unverhältnismässig beeinträchtigen. Der Zugang zu den Schulräumlichkeiten, zum Velounterstand, zu den Lehrerparkplätzen und zum Geräteraum des Hauswartes muss jederzeit gewährleistet sein.
Abgabe	3.9	Nach der Veranstaltung ist der Pausenplatz wieder im angebotenen Zustand abzugeben. Über die ordentliche Rückgabe entscheidet der Hauswart

4. Rasenflächen und Chaussierungen

Befestigter Rasen	4.1.	Der befestigte Rasen (westlich des Schulhauses) soll nach Möglichkeit durch Zeltbauten nicht länger als 10 Tage zugeeckt bleiben. Es ist dafür zu sorgen, dass der Rasen belüftet bleibt (Holzboden).
Grünfläche Süd-West	4.2	Auf dem Rasen südlich der Turnhalle dürfen keine Bauten erstellt werden. Das Befahren mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.
Chaussierungen	4.3	Das Befahren der Chaussierungen mit jeglichen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
Instandstellungsarbeiten	4.4	Notwendige Instandstellungsarbeiten werden nach Absprache vom Eigentümer in Auftrag gegeben und vom Veranstalter bezahlt.